

Zeppelin Universität Am Seemooser Horn 20 88045 Friedrichshafen

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen | Unsere Nachricht vom

Datum

09.09.2025

Stellungnahme aus Anlass der

Öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 des Grundgesetzes und Änderung anderer Gesetze (hier: Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz (StruKomLäG))

am 12. September 2025 Im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Das Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz (StruKomLäG) regelt, wie die deutschen Bundesländer künftig einen eigenen, strukturellen Verschuldungsspielraum nutzen dürfen. Gemäß Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz (GG) wurde der Gesamtheit der Länder ein struktureller Verschuldungsspielraum (Strukturkomponente) in Höhe von 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt (BIP) eingeräumt.

Zeppelin Universität gemeinnützige GmbH | Bodensee
Am Seemooser Horn 20 | 88045 Friedrichshafen

Präsident | President
Geschäftsführung | Managing Director
Präsidium | Members of the Rectorate

Sitz der Gesellschaft | Headquarter
Handelsregister | Commercial Register
Bankverbindung | Bank Account

Prof Dr Anja Achtziger (kommissarisch | acting)
Thomas Brandt
Prof Dr Anja Achtziger (kommissarische Vorsitzende | Acting Chairwoman)
Prof Dr Christian Adam | Prof Dr Karen van den Berg | Emilia Bös

88045 Friedrichshafen
Amtsgericht Ulm HRB 632002
IBAN DE79 6905 0001 0023 6085 08 SWIFT-BIC SOLADES1KNZ

Alexander Eisenkopf

Prof Dr rer pol
ZEPPELIN Chair of Economics and
Transport Policy

Fon +49 7541 6009 1211

Alexander.Eisenkopf@zu.de

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Der Gesamtspielraum wird wie folgt auf die Länder verteilt:

- Zwei Drittel nach Steuereinnahmen (incl. Umsatzsteueranteilen und Finanzkraftausgleich);
- Ein Drittel nach Einwohnerzahl.

Die konkreten Anteile für 2025 sind im Gesetz nach aktuellem Verteilungsstand tabellarisch festgelegt.

Hintergrund ist, dass Länder strukturelle Finanzbedarfe haben, die unabhängig von Konjunktur oder Notlagen entstehen, z.B. Infrastruktur, Bildung, Integration. Die Länder entscheiden eigenständig über die Verwendung im Rahmen ihrer Haushaltsautonomie.

Das Gesetz passt auch das Stabilitätsratsgesetz, das Haushaltsgrundsätze-gesetz und das Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetz an die neuen europäischen Fiskalregeln (Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts ab 30.04.2024) an; hierzu wird nachfolgend nicht Stellung genommen

Eine kritische Evaluation der Regelungsinhalte des Gesetzes hat aus meiner Sicht nachfolgende Kritikpunkte ergeben.

1. Erhöhter struktureller Verschuldungsspielraum

Ein struktureller Verschuldungsspielraum der Länder ist zunächst aus grundsätzlicher Perspektive zu bewerten, auch wenn dieser sich aus Art. 109 Abs 3 ableitet.

Die zusätzliche strukturelle Verschuldungsmöglichkeit (bis zu 0,35% des BIP, aktuell ca. 15 Mrd. € p.a.) erhöht dauerhaft den Schuldenstand der Länder und damit des Gesamtstaats. Dies birgt langfristige Risiken für die Schuldentragfähigkeit und beschneidet die fiskalische Flexibilität

zukünftiger Haushalte. Hierauf entfallende zukünftige Zinsausgaben begrenzen dann den finanzpolitischen Handlungsspielraum der Bundesländer.

Die neue Kreditaufnahme ist nicht an konjunkturelle Notsituationen oder Krisenlagen gebunden, sondern strukturell möglich. In wirtschaftlichen Boomphasen kann es zu unnötigen Schuldenaufnahmen kommen, was prozyklisch wirkt und letztlich volkswirtschaftlich fragwürdig ist. Für nachhaltige Wachstumsförderung, wie sie das Sondervermögens-Paket anstrebt, sind gezielte, temporär begrenzte Investitionen oft effizienter als eine dauerhafte Kreditausweitung.

Politökonomisch ist nachvollziehbar, dass die Bundesländer dringend einen eigenen strukturellen Verschuldungsspielraum in Höhe der dem Bund möglichen strukturellen Kreditaufnahme wünschen. Im Zuge der Verhandlungen über die Einrichtung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaschutz ergab sich eine gute Gelegenheit, diese Forderung als Verhandlungsmasse ein- und letztlich durchzusetzen.

Zwar gibt es in der ökonomischen Literatur Stimmen, welche die Vorgabe eines strukturell ausgeglichenen Haushaltes für die Bundesländer kritisieren, weil diese auf der Einnahmenseite aufgrund fehlender Steuerautonomie nur begrenzte Spielräume haben. Dieses Argument trägt jedoch angesichts der komplexen Bund-Länder-Finanzbeziehungen und der Praxis des Finanzausgleichs nicht. Als deutlich wichtiger zu bewerten ist die Gefahr wachsender Zinslasten und einer Verschuldungsspirale: Dauerhafte strukturelle Neuverschuldung führt zu stetig steigenden Zinszahlungen und langfristig zu einer sich selbst verstärkenden Schuldendynamik. Damit wird der finanzielle Handlungsspielraum der Länder für Zukunftsinvestitionen eingeschränkt und die intergenerationelle Gerechtigkeit verletzt. Außerdem senkt eine zulässige strukturelle Verschuldung den Anreiz, Ausgaben kritisch zu hinterfragen und politische

Prioritäten klar zu setzen. Es entstehen Fehlanreize zu Ausgabensteigerungen und zur Verschiebung von Problemen in die Zukunft.

Im föderalen System kann die strukturelle Verschuldung einzelner Länder schließlich zu einer Situation führen, in der letztlich der Bund haften muss ("Bail-out-Erwartungen"), was die nationale Finanzstabilität gefährdet und systemische Risiken erhöht.

2. Risiken für Europäische Fiskalziele/ Rolle des Stabilitätsrats

Durch die vorgesehene Ausweitung der Verschuldungsspielräume sowohl des Bundes als auch der Länder erhöht sich die Gefahr eines Verstoßes gegen europäische Defizitkriterien; mögliche Sanktionszahlungen treffen dann auch die Länder, selbst wenn nur der Bund die Ursache setzt. Komplexe Abstimmungsprozesse und geteilte Verantwortlichkeiten erschweren die effektive Einhaltung der Fiskalziele; dies kann insgesamt das Vertrauen in die Haushaltsdisziplin mindern.

Die Überwachung und Kontrolle durch den Stabilitätsrat und seinen unabhängigen Beirat werden durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zwar etwas gestärkt, bleiben aber auf nachträgliche Empfehlungen und Berichte beschränkt.

Die tatsächliche Wirksamkeit der Kontrolle zur Begrenzung von Überschreitungen oder Fehlsteuerungen ist damit nicht gewährleistet. Insbesondere werden die strukturellen Probleme des Stabilitätsrates (mangelnde Unabhängigkeit, Intransparenz, unzureichende Sanktionsmöglichkeiten und die begrenzte Rolle des unabhängigen Beirats) nicht gelöst. Hier sind entsprechende Nachbesserungen zur Stärkung der Aufsicht über die Einhaltung der Fiskalregeln dringend erforderlich.

Schlussfolgerungen

Zusammenfassend sind dem vorliegenden Gesetzentwurf Mängel zu attestieren. Eine strukturelle Verschuldungsoption der Bundesländer ist grundsätzlich kritisch zu sehen, es kommt zu höheren Risiken für die Einhaltung der europäischen Fiskalregeln, die auch über einen angepassten Rahmen für die Arbeit des Stabilitätsrates und seines unabhängigen Beirats nicht begrenzt werden können.

Friedrichshafen den 09.09.2025



Prof. Dr. Alexander Eisenkopf